

26.03.84

EG - AS - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit - Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

KOM(83) 662 endg.

EG-Dok. 10797/83

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erkennt an, daß auch örtliche Beschäftigungsinitiativen einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten können.

EG
Fz
Wi

EG
Wi

2. Dabei ist insbesondere an die Einleitung von Maßnahmen zu denken, die schwer vermittelbaren Arbeitslosen zu einer dauernden oder zumindest vorübergehenden Beschäftigung verhelfen sollen.

EG
Wi

3. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, daß die Förderung derartiger Beschäftigungsinitiativen im Rahmen der Gemeinschaft ausschließlich Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben muß, die wegen ihrer größeren Ortsnähe wesentlich besser als die EG-Kommission in der Lage sind, darüber zu befinden, welche Initiativen gefördert werden sollten und welche Mittel und Maßnahmen sich dafür in besonderer Weise eignen. In der Regel wird dies sogar eher eine Aufgabe der regionalen Gebietskörperschaften innerhalb der Mitgliedstaaten und nicht der nationalen Regierungen sein.

Der Bundesrat hält daher die Mitteilung der EG-Kommission an den Rat über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und den darauf basierenden Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht für ein geeignetes Mittel zur Freisetzung derartiger Initiativen. Wegen des lokalen oder allenfalls regionalen Charakters der angesprochenen Maßnahmen sieht der Bundesrat weder einen Regelungs- noch einen Koordinierungsbedarf auf der Ebene der Gemeinschaft.

EG
Fz

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die von der EG-Kommission vorgeschlagenen steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Unternehmensgründungen durch Arbeitslose mit dem deutschen Steuerrecht kaum zu vereinbaren sind, da sie gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen würden. Die wirt-

schaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens wie auch der dahinter stehenden Personen wird von dem früheren Status der Unternehmensgründer (Arbeitslose) nicht beeinflußt, sondern hängt entscheidend nur von der derzeitigen Ertragskraft ab. Verfassungsrechtliche Prinzipien, die eine Durchbrechung dieser steuerrechtlichen Ausprägung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) zulassen könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die örtlichen Beschäftigungsinitiativen zu anderen Unternehmen wirtschaftlich in Konkurrenz treten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die von der EG-Kommission für die Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen durch die einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Leitlinien (Teil II des Entwurfs) nicht beschlossen werden.

EG
Fz

5. Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob es unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu vertreten ist, die Mittel des EG-Sozialfonds künftig verstärkt für Konsultationen, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen örtlichen Beschäftigungsinitiativen sowie Untersuchungen darüber in Anspruch zu nehmen (1984-87 rd. 2,6 Millionen ECU = 6 Millionen DM).

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang erneut mit Nachdruck darauf hin, daß die EG-Kommission angesichts der äußerst beengten Haushaltslage der EG und ihrer Mitgliedstaaten um ein Höchstmaß an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei dem Einsatz von EG-Mitteln bemüht bleiben muß.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.